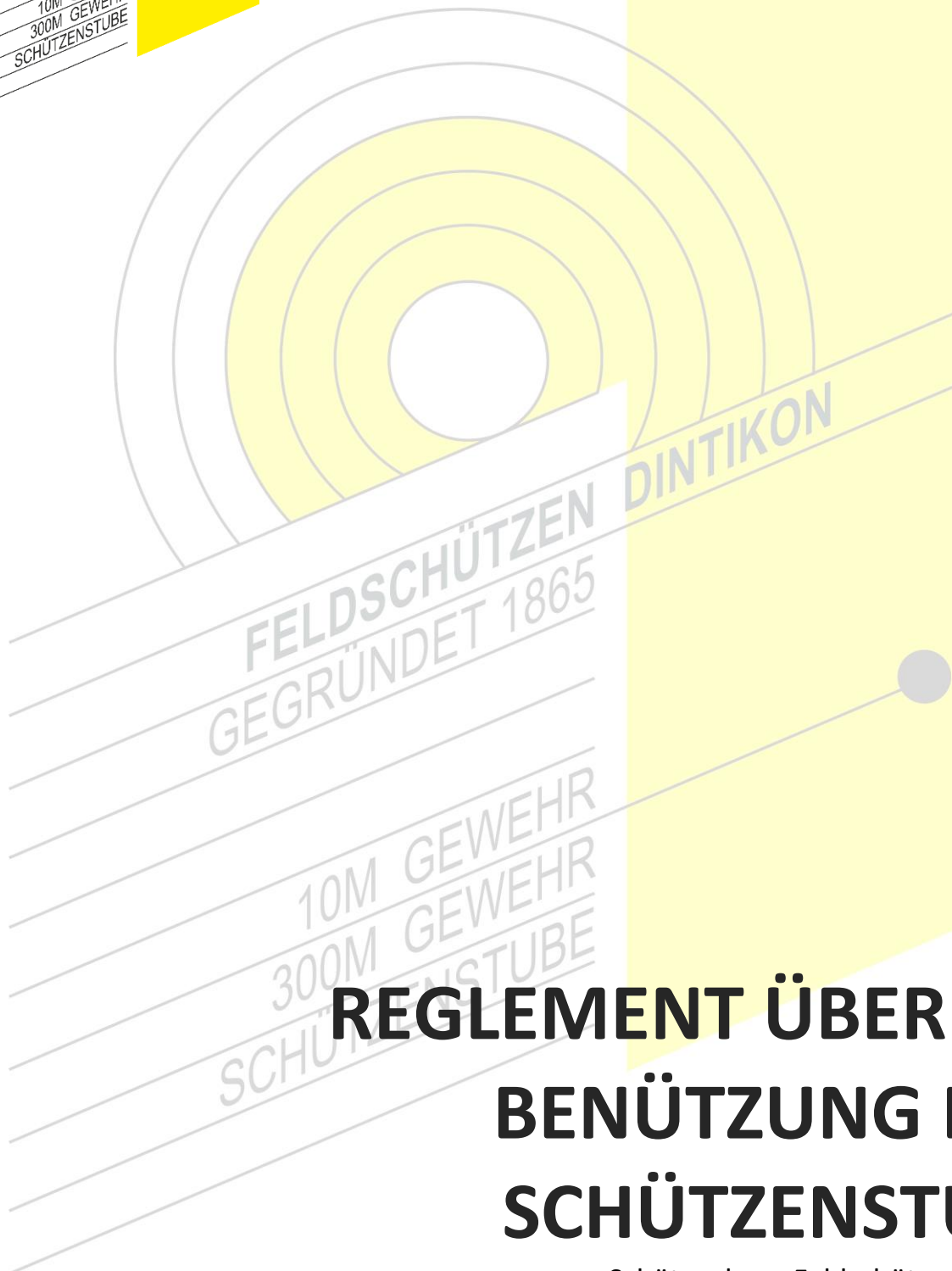


FELDSCHÜTZEN DINTIKON



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHÜTZENSTUBE

Schützenhaus Feldschützen Dintikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Gebäude/Räumlichkeiten:

- Schützenhaus (Schützenstube inkl. Küche Waschstrasse, WC, Cheminée und vorhandene Kühlschränke)

² In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Grundsatz

¹ Die Lokalitäten im Schützenhaus Lenzburgerweg dienen in erster Linie der Bedürfnissen der Feldschützen Dintikon.

² Die Lokalität kann im Vereinsverzeichnis aufgeführte Vereine, politische Parteien und Firmen sowie Privatpersonen vermietet werden.

³ Der Verein Feldschützen Dintikon, kann die Lokalität an weitere, externe Organisationen vermieten.

⁴ Die Nutzung der Lokalitäten ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

- Schützenstube: 70 - 80 Personen.

⁵ Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Regionalpolizei Lenzburg aufgelöst werden.

⁶ Für religiös fundamentalistische Kulthandlungen (Beschneidungen, etc.) und dergleichen werden die Räumlichkeiten im Schützenhaus nicht vermietet.

Art. 3

Aufsicht

Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Feldschützen Dintikon unterstehen der Aufsicht des Vereins der Feldschützen Dintikon

Art. 4

Verwaltung

¹ Die Räumlichkeiten werden durch den Hauswart des Vereins Feldschützen Dintikon verwaltet.

Art. 5

Bewilligungsverfahren

¹ Benützungsgesuche sind mindestens 4 Wochen beim Hauswart:

Ochsner Thomas 079 421 32 65 oder der via Online Reservationstool auf der Website der Feldschützen Dintikon einzureichen:

<https://feldschuetzen-dintikon.ch/vermietung>

Die Zustellung des Reservationsgesuchs sowie der Versand der Bewilligung folgt via E-Mail. Kurzfristigere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

² Der Reservationsprozess findet ausschliesslich in digitaler Form statt. Es werden weder Gesuchformulare noch Bewilligungen auf dem Postweg, sondern ausschliesslich via E-Mail, versendet. Die digitale Unterschrift ist rechtsgültig.

Art. 6

Betriebszeiten

Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung durch den Verein oder dem Hauswart zulässig, die wie folgt aussieht:

Jeweils von 09:00 Uhr des bewilligten Miettages bis um 09:00 Uhr am Folgetag, falls die Mietdauer nur 1 Tag beträgt.

Art. 7

Wirtetätigkeit

Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 20 Tage im Voraus anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.

Art. 8

Patent- und Visumpflicht

Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (wie Lotto, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.

Art. 9

Sperrzeiten / Einschränkungen

Die Anlagen können nicht benützt werden: (siehe Onlinekalender)

- a) an den für den Verein reservierten Schiesstagen
- b) an speziellen vom Verein organisierten Anlässen.
- c) während der Hauptreinigung.

Onlinekalender: <https://feldschuetzen-dintikon.ch/vermietung>

Art. 10

Gebührentarif

Für die Benützung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

II. Benützungsvorschriften

Art. 11

Rauchverbot

¹ Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Passivraucher, herrscht in sämtlichen Räumen des Schützenhauses Dintikon striktes Rauchverbot.

² Während Veranstaltungen im Schützenhaus ist das Rauchen nur beim Haupteingang erlaubt. Wand- und Standaschenbecher sind vorhanden und auch zu benutzen. Zigarettenkippen auf den Boden oder in den Rasen zu werfen ist untersagt.

Art. 12

Benützungs- bestimmungen

¹ Die Lokalitäten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

² Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

³ Die Gesuchsteller müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, während der Mietdauer, als auch bei der Abgabe der Lokalität müssen die Gesuchsteller persönlich anwesend sein. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.

⁴ Vor dem Verlassen der Gebäude sind die Bewilligungsnehmer verantwortlich für:

- die Reinigung des Geschirrs & Bestecks
- das Abwischen der Tische & Stühle
- das saubere Reinigen des Bodens (Besenrein, trocken)
- das Reinigen sämtlicher benutzten Küchengeräte (inkl. Siebe Geschirrwaschmaschine)
- das Entfernen von privat angebrachtem Deko- und Wegweiser-Material (Ballone, Plakate usw.)
- das Verlassen des Gebäudes sämtlicher Personen
- die Ausschaltung der in Betrieb genommenen Energieverbraucher
- die Schliessung sämtlicher Fenster inkl. Fensterläden
- das Schliessen der Innen- und Aussentüren.

Art 13

Lärmschutz

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist, insbesondere im Aussenbereich vom Schützenhaus, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

Das Benützen der Schützenhaus-Terrasse und das blockieren des Treppenaufganges zum Schiessstand ist strengstens untersagt. Sämtliche Zugangstüren müssen frei zugänglich sein.

Art 14

Übernahme / Abgabe

Die Übergabe des Schützenhauses (inkl. Schlüssel) erfolgt zwingend um 09:00 Uhr am Folgetag der Vermietung vor Ort. Die verantwortliche Person hat den Hauswart mindestens 3 Tage vor dem Mietantritt bezüglich Terminvereinbarung zu kontaktieren. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Bei Verlust ist ein Unkostenbeitrag von CHF 300.00 zu bezahlen.

Art. 15

Anlagen, Inventar & zusätzliches Material

Die Anlagen sowie das Inventar werden den Benützern durch den Hauswart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Ansätze zur Miete von weiterem Inventar richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 16

Nachreinigung

Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch das Vereinspersonal werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz des Reinigungs-Institutes verrechnet und dem Veranstalter belastet.

Die Feuchtreinigung ist im Mietpreis inbegriffen und wird durch den Hauswart durchgeführt

III. Sicherheit

Art. 17

Parkplätze

¹ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

² Das Parkieren ist ausschliesslich auf den vorhandenen Kiesplätzen erlaubt. Auf Gebäudevorplätzen der Anwohner oder auf der Zubringerstrasse ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

Art. 18

Haftung

Der Benützer haftet für entstandene Schäden, Verunreinigungen oder Verluste. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Vereins. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet. Die Feldschützen Dintikon lehnen jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

Art. 19

Versicherung Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Der Feldschützen Verein Dintikon lehnt jegliche Haftung ab.

IV Schlussbestimmungen

Art. 20

Weitere Auflagen Der Feldschützen Verein ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligungen aufzunehmen.

Art. 21

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden werden vom Feldschützen Verein gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden und Polizeireglement geahndet.

Art. 22

Ausschluss Der Feldschützen-Verein kann die Vermietung der Räumlichkeiten an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.

Art. 23

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente und Tarifordnungen.

Art. 24

Änderungen Der Feldschützen-Verein Dintikon kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

Feldschützen Verein Dintikon

Präsident

Aktuar

Urs Gloor

Ramon Notter

angepasst am 31. Januar 2026

gültig ab 1. April 2026

ANHANG

zum Reglement über die Benützung der Schützenstube im Schützenhaus Dintikon.

ALLGEMEINES

1. Der Verein bietet nebst der Lokalität auch ein Hauseigenes Catering an. Bei Interesse kann sich der Veranstalter direkt beim Hauswart oder unter: vermietung@feldschuetzen-dintikon.ch melden.
2. Auf Anfrage können auch grössere Kochtöpfe und Pfannen sowie Küchenhilfen über den Hauswart GRATIS dazu gebucht werden.

GEBÜHRENANSÄTZE

1. Für Veranstaltungen und Anlässe ortsansässiger Vereine, Institutionen sowie Privatpersonen:
Tagesmiete 09:00 bis 09:00 am Folgetag **pro Tag CHF 320.00**
 - Inklusive Benutzung Küche, Geschirr und Waschstrasse
 - Inklusive Benutzung Cheminée (Holz muss selber organisiert werden)
 - Inklusive Nebenkosten (Strom und Wasser)
 - Inklusive Feuchtreinigung durch den Hauswart
2. Zusätzlich verrechnet werden die Aufwendungen für Kehrrichtgebühren, allfällige Nachreinigungen und Ersatz von defektem Geschirr gemäss den geltenden Ansätzen.
Das Verbrennen von Abfällen im Kamin ist strengstens untersagt!
3. Für Lokalbenützungen an zwei aufeinander folgenden Tagen ist die 1 ½-fache Gebühr zu entrichten. Für Anlässe an drei aufeinander folgenden Tagen wird die zweifache Gebühr fällig.
4. Bei Annullationen innert 6 Wochen **vor** dem Termin wird ein Unkostenbeitrag von **CHF 200.00** geschuldet. Bei früheren Annullationen wird kein Unkostenbeitrag erhoben.
Wird die Lokalität ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.
5. Für die Bereitstellung von zusätzlichem Material wird auf die Liste im Anhang verwiesen. Die Preise gemäss Preisliste sind verbindlich.

BESONDERE VERANSTALTUNGEN

Der Feldschützen-Verein Dintikon setzt in solchen Fällen die Gebühren von Fall zu Fall fest. Zudem ist der Feldschützen-Verein befugt, auf Antrag das Schützenhaus Dintikon zu einem speziellen Tarif zur Verfügung zu stellen.

TARIFE DIV. LEIHMATERIAL (PAUSCHELBETRÄGE, NICHT IM MIETPREIS INKL.)

Gastro Kaffeemaschine Saeco Professional 1 kg Bohnenkaffee <i>Borbone (blau)</i> und Reinigung	CHF 40.00 <i>Inklusive</i>
Bier Zapfstation inkl. CO2 und Reinigung <i>Ohne Bier-Tank</i>	CHF 50.00 <i>Diverse Biersorten auf Anfrage</i>
Beer Profi Gas-Grill <i>Inkl. Grillzange, Bürste und Reinigung</i> <i>(nur für die Benutzung im Freien)</i>	CHF 80.00 <i>Ohne Gas</i>
Beamer Full HD <i>Leinwand, Beamer-Zubehör und 2m HDMI Kabel</i>	CHF 50.00 <i>Inklusive</i>
Flipchart <i>Zubehör und Stifte</i>	CHF 20.00 <i>Inklusive</i>

Die Mietkosten (inkl. allfälliger Verrechnung von Leihmaterial gem. obiger Auflistung) erfolgt jeweils nach dem Anlass und sind bar an den Hauswart zu bezahlen. Der Tarif für die Entsorgung von Abfallsäcken richtet sich nach dem Entsorgungsgebühren-Tarif der Gemeinde Dintikon.